

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth vom 23.07.2007 (Tag der Ausfertigung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 wie sie sich aus der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. 01. 2003, zuletzt geä. durch Art. 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes vom 23. 12. 2005 ergibt; der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 19. 09. 2000, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. 10. 2001, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thür. Wassergesetzes vom 17. 12. 2004, Artikel 1 und des § 36 der Friedhofssatzung der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth vom 5.07.2007 (Sitzungsdatum) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth in der Sitzung vom 5.07.2007 die folgende

G e b ü h r e n o r d n u n g

beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth vom 5.07.2007(Sitzungsdatum) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
 - c) Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch:
 - a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
2. Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
3. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben: 5,00 Euro.

§ 6

Bestattungsgebühren

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Trauerhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden keine Gebühren erhoben. Diese Leistung wird vom Bestattungsinstitut erbracht und in Rechnung gestellt.

Gleiches gilt für Urnenbeisetzungen.

§ 7

Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren Nutzungszeit (gem. § 11 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelgrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	50,00 Euro
b) Einzelgrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre	75,00 Euro
c) Doppelgrabstätte	150,00 Euro
d) Urnenreihengrabstätte	70,00 Euro

§ 8

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) gem. § 11 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelgrabstätte eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	50,00 Euro
b) Einzelgrabstätte eines Verstorbenen im Alter über 5 Jahren	100,00 Euro
c) Doppelgrabstätte	200,00 Euro
d) Urnengrabstätte	100,00 Euro
- Für die Belegung, einschließlich Pflege der Gemeinschaftsanlage je Urne

100,00 Euro

§ 9

Gebühren für Verlängerung des Nutzungsrechtes

Die Höhe der Gebühren zur Verlängerung des Nutzungsrechtes richtet sich nach der Höhe der Neuerwerbsgebühren für Grabstätten (§§ 7 und 8 dieser Gebührenordnung).

Sie werden anteilig pro Jahr berechnet (Mindestverlängerung ab 5 Jahre).

§ 10

Sondergebühren

Für nichtsortansässige Verstorbene erhöhen sich die Gebühren um je 50 v. H.

§ 11

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger (§§ 26 und 28 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelgrabstelle (ohne Grabstein)	25,00 Euro
b) Einzelgrabstelle (mit Grabstein)	40,00 Euro
c) Doppelgrabstelle (ohne Grabstein)	50,00 Euro
d) Doppelgrabstelle (mit Grabstein)	80,00 Euro
e) Urnengrabstelle (ohne Grabstein)	15,00 Euro
f) Urnengrabstelle (mit Grabstein)	35,00 Euro
g) Kindergrabstelle (ohne Grabstein)	15,00 Euro
h) Kindergrabstelle (mit Grabstein)	35,00 Euro

§ 12
Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren

Antragsbearbeitung und Ausstellung einer Graburkunde	5,00 Euro
Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	5,00 Euro

§ 13
Betriebskosten

Die Betriebskosten setzen sich zusammen aus:
Wasser- und Stromgeld, Deponiegebühren, Instandhaltungskosten für Werkzeuge und elektrische Geräte sowie
Arbeitsstunden. Somit entstehen für jeden Nutzungsberechtigten
je Grab eine jährliche Gebühr in Höhe von: 5,00 Euro

Diese Betriebskosten werden bei der Erhebung der Bestattungskosten für die gesamte Liegezeit berechnet. Gleiches
gilt für Verlängerung der Nutzungszeit.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tag der Ausfertigung:

Mönchpiffel-Nikolausrieth, den 23.07.2007

Kummer
Bürgermeister

Siegel

Eingangsbestätigung vom: 18.07.2007
Veröffentlichung im Amtsblatt: